



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 29. Dezember 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

EU-Gruppe zu Code of Conduct (business taxation)

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Juli 2016, konkretisiert durch Schreiben vom 27. August 2016

ANLAGEN 18 Anlagen

GZ **V B 5 - O 1319/16/10148**

DOK **2016/1169154**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 22. Juli 2016 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen. Nach Konkretisierung Ihres Antrages mit E-Mail vom 27. August 2016 bitten Sie um Übersendung:

„sämtliche[r] Kommunikation, d.h. sämtliche Korrespondenz, darunter E-Mails, interne und externe Briefe sowie Vermerke und daneben alle Zusammenfassungen und Protokolle des BMF zur EU-Code of Conduct-Gruppe zu Business Taxation von Januar 2010 bis heute.

Dies bezieht sich zum einen auf Dokumente im Zusammenhang mit deutschen Gesandten, die an den Gesprächen der Gruppe teilgenommen haben; und zum anderen auf Informationen, die die Absprachen von Google Inc. und Amazon.com Inc. mit den EU-Mitgliedsstaaten (darunter Deutschland) in Bezug auf Steuern betreffen.

Sollten Teile der Dokumente wegen möglicher nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen oder möglicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geschwärzt werden müssen, bitte ich um eine enge Auslegung der Regelung.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Falle des Vorliegens einer amtlichen Information kann die Behörde nach § 1 Absatz 2 IFG grundsätzlich Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, verfügt das Bundesministerium der Finanzen aktuell über mehr als 11 Millionen Akten bzw. Vorgänge. Diesen Akten werden monatlich durchschnittlich ca. 70.000 neue Dokumente zugeordnet.

Sie begehren

„sämtliche Kommunikation, d.h. sämtliche Korrespondenz, darunter E-Mails, interne und externe Briefe sowie Vermerke und daneben alle Zusammenfassungen und Protokolle des BMF zur EU-Code of Conduct-Gruppe zu Business Taxation von Januar 2010 bis heute.

Dies bezieht sich zum einen auf Dokumente im Zusammenhang mit deutschen Gesandten, die an den Gesprächen der Gruppe teilgenommen haben; und zum anderen auf Informationen, die die Absprachen von Google Inc. und Amazon.com Inc. mit den EU-Mitgliedsstaaten (darunter Deutschland) in Bezug auf Steuern betreffen“.

Die zunächst durchgeführte elektronische Aktenrecherche über den Gesamtkundenbestand des Bundesministeriums der Finanzen lieferte zu dem von Ihnen vorgegebenen Suchbegriff „EU-Code of Conduct-Gruppe zu Business Taxation“ keine einschlägigen Dokumente. Die Suche müsste nun anhand eigens definierter Suchbegriffe ausgeweitet werden. Dieses Suchergebnis

hätte dann natürlich weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch ließe es eine Aussage darüber zu, ob diese Dokumente tatsächlich einen „Kommunikationsbezug“ aufweisen. Es ist natürlich auch nicht auszuschließen, dass es daneben weitere „Kommunikationsvorgänge“ gibt, welche z. B. mangels einschlägiger Verschlagwortung oder abweichender Schreibweise nicht als „Treffer“ ausgewiesen werden. Dabei wird die Qualität des Suchergebnisses wesentlich auch dadurch beeinflusst, dass die Akten des BMF nicht vor dem Hintergrund Ihres jetzigen IFG-Antrages angelegt worden sind. So führt eine Suche nach dem Begriff „Kommunikation mit Code of Conduct-Gruppe zu Business Taxation“ mangels entsprechender Vorgänge ebenfalls nicht zum gewünschten Erfolg.

Soweit Dokumente ermittelt werden können, müssten diese dann weiteren Bearbeitungsschritten zugeführt werden: Neben der Stichwortsuche müsste noch eine weitere „händische“ Grobsichtung aller im BMF vorhandenen Dokumente daraufhin erfolgen, ob weitere „Kommunikationsvorgänge“ vorhanden sind, die mit Hilfe der elektronischen Suche nicht ermittelt werden konnten. Die abschließende Prüfung Ihres Antrages ließe sich nur durch Sichtung, Auswertung und gezielte Aufbereitung aller möglicherweise relevanten hier vorhandenen amtlichen Informationen ermitteln. Im Ergebnis müsste dann eine gewaltige Menge von Dokumenten aufwändig durch Beschäftigte aller Abteilungen des Hauses „Blatt für Blatt“ daraufhin untersucht werden, ob es sich hierbei überhaupt um einen „Kommunikationsvorgang“ im Sinne Ihrer Definition handelt.

Vorgänge, in deren Zusammenhang theoretisch eine Kommunikation zum Thema „*EU-Code of Conduct-Gruppe zu Business Taxation*“ stattgefunden haben könnten, sind äußerst vielfältig, etwa

- im Zusammenhang mit finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Fragen (Abt. I),
- in allen Zusammenhängen, die tatsächliche oder gewünschte Einnahmen oder Ausgaben des Bundes und damit den Bundeshaushalt betreffen (Abt. II),
- mit zollrechtlichen Fragestellungen (Abt. III),
- im Zusammenhang mit Fragen der Besteuerung (Abt. IV),
- im Zusammenhang mit sonstigen allgemeinen Rechtsfragen, Fragen des Vergabewesens oder des IFG (Abt. V),
- im Zusammenhang mit Fragen der Finanzpolitik (Abt. VII),
- im Zusammenhang mit Fragen der Privatisierung oder Beteiligungen des Bundes (Abt. VIII),
- im Zusammenhang mit Steuerfragen des Binnenmarktes oder anderen europarechtlichen Fragen (Abt. E),
- im Zusammenhang mit organisatorischen (z.B. reiserechtlichen) Fragestellungen (Abt. Z).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sie soll lediglich verdeutlichen, dass zur abschließenden Bearbeitung Ihres Antrages umfangreicher Recherche- und Aufbereitungsaufwand

erforderlich wäre. Diese Arbeitsschritte machen auch deutlich, dass es sich vorliegend nicht um den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG handelt, sondern um eine Informationssuche, Informationsauswertung und Informationsaufbereitung und damit um eine Informationsbeschaffung.

Erschwerend kommt hinzu, dass es bei dem mit Ihrem Antrag begehrten Zugang zu amtlichen Informationen an einem „Vorgangsbezug“ im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 2 IFG mangelt. Es existiert hier kein Vorgang „*Kommunikation oder Zusammenfassungen und Protokolle des BMF zur EU-Code of Conduct-Gruppe zu Business Taxation.*“ Der vom IFG gewährte Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen muss jedoch stets einen bestehenden „Vorgangsbezug“ aufweisen. Dafür muss ein Zusammenhang zwischen der begehrten Information und einem konkreten Verwaltungsvorgang bestehen (so auch: VG Chemnitz, Urteil vom 26. März 2014 - Aktenzeichen 5 K 1237/13, BeckRS 2015, 42554, beck-online). Entsprechend nimmt auch § 2 Nummer 1 IFG Daten außerhalb eines Verwaltungsvorgangs vom Zugangsanspruch aus.

Aus den vorgenannten Gründen müsste Ihr Antrag abgelehnt werden. Da es Ihnen im Kern jedoch um Vorgänge des fachlich zuständigen Referats zu der EU-Ratsgruppe „*Verhaltenskodex Unternehmensbesteuerung*“ gehen dürfte, wurde Ihr Antrag dahingehend ausgelegt, dass Sie

alle Kommunikationsvorgänge (d.h. sämtliche Korrespondenz, darunter E-Mails, interne und externe Briefe sowie Vermerke) sowie alle Zusammenfassungen und Protokolle zu allen Sitzungen der EU-Ratsgruppe Verhaltenskodex Unternehmensbesteuerung seit dem 1. Januar 2010

begehren.

„Dies bezieht sich zum einen auf Dokumente im Zusammenhang mit deutschen Gesandten, die an den Gesprächen der Gruppe teilgenommen haben; und zum anderen auf Informationen, die die Absprachen von Google Inc. und Amazon.com Inc. mit den EU-Mitgliedsstaaten (darunter Deutschland) in Bezug auf Steuern betreffen.“

Ausgehend von diesem Antragsgegenstand wurde der Inhalt von 29 Aktenordnern gesichtet und geprüft. Dabei konnten insgesamt 369 einschlägige Dokumente ermittelt werden.

Keines der hier vorhandenen amtlichen Dokumente enthält Inhalte, die Absprachen von Google Inc. und Amazon.com Inc. mit den EU-Mitgliedsstaaten (darunter Deutschland) in Bezug auf Steuern betreffen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass solche Informationen regelmäßig auch gemäß § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO vom Zugangsanspruch nach dem IFG ausgenommen wären.

Zu 351 der hier vorhandenen amtlichen Informationen kann gegenwärtig aus nachfolgenden Gründen kein Zugang gewährt werden:

Transparenz-VO (EU-Verordnung 1049/2001)

329 der hier vorhandenen Dokumente stammen vom EU-Rat. In der Sitzung der EU-Ratsgruppe „Verhaltenskodex“ am 21. Oktober 2015 wurde diese bezüglich der Herausgabe dieser Dokumente konsultiert. Die Gruppe bestätigte den Grundsatz der Vertraulichkeit sowohl für die Verhandlungen als auch für sämtliche Unterlagen der Verhandlungen. Da durch die Position der EU-Ratsgruppe deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht verbreitet werden dürfen, wurde auf eine weitergehende Konsultation des EU-Organs nach Artikel 5 verzichtet.

Ausschluss nach § 3 Nummer 1 lit. a IFG

Einer Herausgabe dieser 329 Dokumente steht außerdem der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 lit. IFG entgegen. Dieser schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen wie etwa der EU (vgl. Jastrow/Schlatmann IFG § 3 Rn. 21; BeckOK InfoMedienR/Schirmer IFG § 3 Rn. 49 - 51.2, beck-online). Der Schutzgrund greift auch außerhalb aktueller internationaler Verhandlungen (BT-Drs. 15/4493, 9; NK-IFG/Rossi IFG § 3 Rn. 10). Vorliegend sind sowohl die auswärtigen Belange als auch das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur EU sowie einzelnen Mitgliedstaaten der EU berührt.

Die hier genannten Unterlagen enthalten Angaben zu Positionen anderer Mitgliedstaaten beispielsweise in Bezug auf sensible politische Vorgänge oder Angaben, aus denen sich Rückschlüsse auf die Position anderer (dritter, vierter etc.) Mitgliedstaaten ziehen lassen könnten. Hierbei handelt es sich um Dokumente, aus denen sich diese Positionen unmittelbar oder mittelbar entnehmen lassen. Zur Weiterführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Code of Conduct-Gruppe sind alle Beteiligten wechselseitig auf die Wahrung der Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit angewiesen. Dieses wurde in der Code of Conduct-Gruppe von sämtlichen Mitgliedstaaten ausdrücklich bestätigt (s.o.). Die Herausgabe dieser vertraulichen Dokumente und die damit verbundene Offenbarung vertraulicher Details würden mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die auswärtigen Beziehungen zu diesen Mitgliedstaaten belasten. Dieses würde vorliegend auch den Informationsausschluss nach dem IFG rechtfertigen.

Bei weiteren 22 Dokumenten handelt es sich um sog. Drahtberichte (Sitzungsberichte) der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der EU. Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unter-

liegt. Verschlussachen sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG) im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Danach ist eine Information „Nur für den Dienstgebrauch“ bestimmt, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 SÜG). Diese Drahtberichte enthalten zudem Inhalte, deren Herausgabe ebenfalls die internationalen Beziehungen beeinträchtigen könnten, weshalb deren Herausgabe auch nach § 3 Nummer 1 lit. a IFG ausgeschlossen ist.

Insgesamt wird Ihnen mit diesem Bescheid Zugang zu 18 Dokumenten gewährt.

Zu II.


Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Hierzu ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mitteldorf